

Informationen für Veranstalter:innen von Demonstrationen/Kundgebungen zu Rojava

Bei Demonstrationen und Kundgebungen in Deutschland gegen die erneuten Angriffe auf Rojava seit Anfang Januar wurden von den Behörden in mehreren Städten die Fahnen der YPG, YPJ und PYD verboten. Als AZADI und ZMRK sehen wir darin den Versuch der Behörden, die Meinungsfreiheit der Veranstalter:innen und Teilnehmer:innen der Versammlungen unzulässig zu beschneiden und die Proteste der kurdischen Gemeinschaft gegen die Angriffe zu behindern. Daher wollen wir mit dem vorliegenden Informationsschreiben die Rechtslage erläutern und Veranstalter:innen ermutigen, sich gegen das Vorgehen der Behörden rechtlich zu wehren.

Die Symbole der Volksverteidigungseinheiten (YPG), Frauenverteidigungseinheiten (YPJ) und der Partei der Demokratischen Einheit (PYD) in Syrien und Rojava sind in Deutschland grundsätzlich nicht verboten und dürfen gezeigt werden. Sie unterfallen insbesondere nicht dem Betätigungsverbot gegen die Arbeiterpartei Kurdistans (PKK). Wer die Fahnen und Symbole zeigt, verstößt nicht gegen das PKK-Verbot und macht sich auch nicht strafbar, wie mehrere Gerichte festgestellt haben (**Bayerisches Oberstes Landgericht**, Urteil vom 01.12.2020, 206 StRR 2713/19; **AG Duisburg**, Beschluss vom 13.11.2020, 204 Cs-114 Js 210/19-2015/20; **LG Berlin**, Beschluss vom 19.12.2018, (502 KLs) 231 Js 2642/18 (18/18); **LG Aachen**, Beschluss vom 13.02.2018, 66 Qs 73/17).

Die Behörden wollen die Fahnen per Auflage verbieten.

Versammlungsauflagen sind konkrete Beschränkungen, die die Behörden eigentlich erlassen, um die Sicherheit der Versammlung zu gewährleisten und die von ihr ausgehenden Störungen gering zu halten (Rettungswege oder Straßenbahngleise freihalten, Ordner:innen einsetzen, Lautstärke reduzieren etc.). Das geht sowohl schriftlich im Vorfeld der Versammlung, als auch mündlich durch die Einsatzleitung der Polizei vor Ort. Wer gegen Versammlungsauflagen verstößt, riskiert ein Bußgeldverfahren.

Geht es um die Fahnen der YPG, YPJ und PYD auf Versammlungen der kurdischen Bewegung, argumentieren die Behörden, dass es bei der Versammlung gar nicht (ausschließlich) um Rojava gehen würde, sondern eigentlich um die PKK, und die Fahnen der YPG, YPJ und PYD nur als Ersatz für die sonst verbotenen Symbole der PKK dienen würden. Sie versuchen diese Argumentation mit dem Thema der Versammlung, den sonstigen gezeigten Symbolen, dem „Gesamtgepräge“ der Versammlung oder der Person der:des Anmelder:in zu belegen und behaupten dann, das Zeigen der sonst erlaubten Fahnen würde ausnahmsweise gegen das PKK-Verbot verstoßen. Um die Gefahr, dass es zu Verstößen gegen das PKK-Verbot kommt, zu vermeiden, seien auch die Fahnen der YPG, YPJ und PYD zu verbieten.

Diese Ansicht haben bereits zahlreiche Gerichte abgelehnt und im jeweiligen Fall ein Verbot der Fahnen von YPG, YPJ und/oder PYD über eine Versammlungsaufgabe als rechtswidrig angesehen (**VG Köln**, Beschluss vom 14.02.2024, 20 L 264/24; **VG Mainz**, Urteil vom 26.01.2023, 1 K 46/21.MZ; **VG Sigmaringen**, Beschluss vom 17.10.2019, 14 K 4862/19; **VG Magdeburg**, Beschluss vom 08.03.2018, 6 B 125/18 MD; **VG Darmstadt**, Beschluss vom 02.03.2018, 3 L 522/18.DA; **VG Gelsenkirchen**, Beschluss vom 19.02.2018, 14 L 337/18; **Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**, Beschluss vom 16.02.2018, 10 CS 18.405; **VG Frankfurt**, Urteil vom 22.08.2017, 5 K 4403/16).

Klar kommunizieren! Sich rechtlich wehren!

Unklarheiten bei der Anmeldung der Versammlung nutzen den Behörden, euch Steine in den Weg zu legen. Es sollte eine Person die Versammlung rechtzeitig anmelden und vor Ort leiten, die sich gut auf Deutsch mit den Behörden verständigen kann und bereit ist, auch vor Gericht zu gehen. Das Thema der Veranstaltung sollte deutlich sein (z.B. „Stoppt die Angriffe auf Rojava!“ oder „Die Frauenrevolution in Rojava verteidigen!“). Wenn es um Rojava geht, macht das deutlich, indem ihr Fahnen, Transparente und Flugblätter zu Rojava nutzt.

Vertretet eure Argumente gegenüber den Behörden selbstbewusst, aber sprecht am Besten stets zu zweit mit der Polizei und lasst euch nicht auf Diskussionen, die euch nicht weiterbringen, ein. Könnt ihr die Einsatzleitung von eurer Ansicht überzeugen, ist das super, aber wenn sie an ihrer Sicht festhalten, arbeitet euch nicht an ihnen ab. Sie wissen meistens genau, was sie tun und sagen. Ein Gericht hat sogar entschieden, dass Gefährderansprachen durch die Polizei, die dazu führen sollen, auf das Zeigen von Fahnen bei einer Versammlung zu verzichten, rechtswidrig sein können, wenn sie eine rechtliche Würdigung wiedergeben, die nicht zutrifft, sondern nur vertretbar ist (VG Mainz, Urteil vom 26.01.2023, 1 K 46/21.MZ). Das hilft euch in der jeweiligen Situation aber nicht weiter, denn ihr müsst einen pragmatischen Umgang finden, der weder eure Versammlung noch die Teilnehmer:innen unnötig gefährdet. Die Polizei nutzt das Verbot der Fahnen schließlich häufig als Vorwand, um Personalien aufzunehmen, Versammlungen anzugreifen oder mit Bußgeld- und Strafverfahren zu drohen. Kommt es zur Auseinandersetzung, folgen aber keine Strafverfahren wegen des Zeigens der Fahnen der YPG, YPJ oder PYD, sondern wegen Widerstands gegen oder tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte, Körperverletzung, Beleidigung o.ä.

Wehrt euch auf jeden Fall gegen die Verbote auf rechtlichem Wege: Wenn eure Versammlung mit dem Verbot des Zeigens der Fahnen der YPG, YPJ oder PYD beschränkt wird, informiert uns bitte, schickt uns die Auflagenverfügung und lasst zumindest von einer:inem erfahrenen Anwalt:in prüfen, ob es Aussicht auf Erfolg hat, sich gegen die Auflage rechtlich zu wehren. Wir vermitteln euch gerne kompetente Anwalt:innen in eurer Nähe und unterstützen bei den entstehenden Anwalt:innen- und Gerichtsgebühren. Uns ist klar, dass nicht wegen jeder Demonstration ein Gerichtsverfahren geführt werden kann, aber wenn viele Städte bloß ein, zwei erfolgreiche Entscheidungen erzielen, müssen die Behörden ihr Vorgehen ändern.

AZADI

azadi@t-online.de

ZMRK

info@zmrk.de

Stand: Februar 2026